



POSITIONSPAPIER

DER LAG TAUBBLIND BADEN-WÜRTTEMBERG

Teilhabe für taub-blinde/hörseh-behinderte Menschen an der Gesellschaft

Seit Ende 2016 ist Taub-Blindheit eine eigene Form der Behinderung. Die Regierung hat mit ihrem Gesetz zur Teilhabe behinderter Menschen (Bundesteilhabegesetz/BTHG) das Merkzeichen TBl geschaffen. TBl steht für Taub-Blindheit¹ und ist im Ausweis für Schwerbehinderte eingetragen. Das deutsche Gesetz folgt dem Übereinkommen der UN zu den Rechten von Menschen mit Behinderung. Dieses Abkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2006 bekräftigt: Zum Recht auf Menschsein gehört, dass eine Gesellschaft die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ermöglicht. (Das heißt, sie sind nicht nur Teil der Gesellschaft, sondern aktive Teilnehmer.)

Seit 2009 gilt diese internationale Konvention in Deutschland. Der Staat hat sich mit der Unterschrift zum Abbau von Barrieren verpflichtet. Taub-blinde/hörseh-behinderte Menschen haben demnach einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Das Recht auf Meinungsfreiheit heißt außerdem: Sie müssen in der Lage sein, ihre Meinung zu äußern. Sie müssen sich mitteilen können!

Aus den internationalen Vorgaben ist der Nationale Aktionsplan 2.0 entstanden. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg (LAG tbl BW) vertritt die Rechte und Interessen von Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung. Die LAG achtet darauf, dass der Staat die Bedarfe dieser Menschen berücksichtigt und so deren Recht auf Teilhabe einlöst.

¹ Es gilt die Definition zur Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung des Dbi International, des Gemeinsamen Fachausschusses für Taubblindheit sowie der AGTB. Die Definitionen finden sich unter <https://www.deafblindinternational.org/>, <https://www.dbsv.org/stellungnahme/gftb-definition-hoersehbehindert-taubblind.html> <https://agtb-deutschland.de/wissenswertes/>

1. Anerkennung als eigene Form der Behinderung ist erster Schritt zur Teilhabe

Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung ist ein eigenes medizinisches Phänomen. Der Gesetzgeber soll die körperlichen Besonderheiten anerkennen. Die beiden Begriffe gehören nach Auffassung der LAG in die Versorgungsmedizin-Verordnung.

Die VersMedV bestimmt die Kriterien für den Grad einer Behinderung. Die LAG erwartet vom Staat, dass er den speziellen Bedarf dieser Menschengruppe für ihre Teilhabe als notwendig ansieht.

Taub-Blindheit schränkt das Leben in vielen Bereichen ein. Hilfen von Menschen sowie Technik-Hilfen und Kommunikation gleichen die Nachteile im Alltag zum Teil aus. Die LAG fordert einen eigenen Ausgleich der Nachteile (Nachteilsausgleich) für diesen Personenkreis. Das Merkzeichen TBl auf dem Ausweis sichert den Anspruch auf diese Bedarfe zu.

Dem Merkzeichen liegen medizinische Kriterien zugrunde. Die „Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taub-blinde Menschen in Deutschland“ (AGTB) beschreibt die Beeinträchtigungen für Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung. Die VersMedV sollte sich an dieser nützlichen AGTB-Definition orientieren.

Die Landesregierung nimmt Taub-Blindheit/Hörseh-behinderung und deren Bedarfe ins Gesetz des Landes zur Gleichstellung der Behinderten (Landesbehindertengleichstellungsgesetz) auf. Für die LAG ist dieser Schritt unverzichtbar.

2. Barrierefreie Kommunikation ist Kern der Teilhabe

Der Personenkreis hat auf Grund seiner Behinderung große Probleme, sich anderen mitzuteilen. Er hat es schwerer als Normal-Hörende und -Sehende, Informationen wahrzunehmen. Solche Umstände fordern die Kommunikation heraus. Der Staat muss ihr Recht auf Barrierefreiheit trotz der vielschichtigen Aufgabe sicherstellen.

Barrierefreiheit in der Kommunikation beginnt bei den Betroffenen selbst. Sie sollten eine oder mehrere Sprach-Systeme beherrschen. Sie müssen diese Fähigkeiten lernen. Die LAG erwartet vom Land, dass es Schulungen oder Möglichkeiten der Rehabilitation finanziert. Eine solche Förderung ist Grundlage einer Teilhabe dieses Menschenkreises.

Zu den Formen der Kommunikation gehören:

- Lormen (Lesen mit Fingern auf Handflächen),
- Deutsche Gebärdensprache in taktiler (Tasten/Berühren) oder visuell (mit dem Auge) angepasster Modalität (Form),
- Schrift in visueller und dem Sprach-Niveau angepasster Modalität,
- Lautsprache unter Verwendung spezieller Technik,
- Brailleschrift und
- weitere Systeme der Kommunikation (wie Referenz-Objekte), die Verständigung ermöglichen.

Die Betroffenen brauchen in ihrem Umfeld Menschen, die ihre Kommunikation beherrschen.

Insbesondere muss das Fachpersonal mit den Sprachformen umgehen können. Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung sind ständig auf alternative Angebote zum üblichen Hören und Sehen angewiesen – nicht nur während der Arbeit oder bei Behörden und anderen Institutionen sondern auch im Alltag. Die Betroffenen wählen nach ihren Bedürfnissen und Vorlieben das Fachpersonal frei.

Zum Beispiel

- eine Taubblinden-Assistenz,
- einen Dolmetscher für Gebärdensprache,
- Schriftdolmetscher oder
- Assistenten für die Kommunikation.

Dolmetsch- und Assistenz-Leistungen sind aufwändig. Das liegt in der Besonderheit, sich mit taub-blinden Menschen auszutauschen. Dazu gehören

- ein höherer Zeitaufwand und/oder
- eine Anpassung ans Licht. Je nach den Verhältnissen muss die Form der Kommunikation gewechselt werden.

Die Kommunikation mit taub-blinde/hörseh-behinderte Menschen verlangt Dolmetschern und Assistenten eine hohe Leistung ab: Sie wandeln zwischen zwei Sprachen und sprachlichen Systemen (intersprachlich). Oder sie dolmetschen innerhalb einer Sprache. Dies aber mit verschiedenen Sprach- und Symbol-Systemen (intrasprachlich).

Gut geschultes Fachpersonal überbrückt Nachteile, die dieser Personenkreis beim Hören und Sehen hat. Technische Hilfsmittel schaffen weitere Wege der Verständigung. Mensch und Technik ermöglichen eine barrierefreie Kommunikation sowie einen Zugang zu Informationen. Von einem „Entweder – Oder“ kann bei dieser besonderen Art der Behinderung nicht die Rede sein. Die LAG fordert, dass die Betroffenen barrierefrei Zugang zu diesen technischen Hilfsmitteln haben.

Kurze Erläuterung:

Technische Hör-Hilfen gleichen Defizite im Wahrnehmen von Stimmen und Geräuschen aus. Sie verbessern das Verstehen von Sprache. Hilfen zum Hören geben Orientierung zum Beispiel im Straßenverkehr. Dies ist eine wichtige Funktion. Denn die zusätzliche Seh-Behinderung schränkt die Mobilität ein. Diese Menschen benötigen höher-wertige Geräte, um die doppelte Sinnes-Behinderung auszugleichen. Manchmal sind zusätzliche Hör-Systeme und Anlagen für eine drahtlose Kommunikation erforderlich.

Technische Seh-Hilfen sind für taub-blinde/hörseh-behinderte Menschen, die über Augen kommunizieren, unerlässliche Hilfsmittel:

- Software zu Vergrößerung von Inhalten am Bildschirm des Computers,
- elektronische Lesegeräte und
- spezielle Lampen

schaffen eine barrierefreie Kommunikation.

Technische Tast-Hilfen gelten als Hilfsmittel, die als taub-blind spezifisch sind. Diese sollen in das Verzeichnis der Hilfsmittel aufgenommen werden. Es wird gemäß Paragraph 139 des fünften Sozial-Gesetzbuches (SGB V) vom Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geführt. Zu den Tast-Hilfen zählen tastbare Vibrationswecker und Signal-Anlagen mit Vibration.

3. Qualifizierte Assistenz für best-mögliche Teilhabe

Menschen mit einer Qualifikation als Assistenz bei Taub-Blindheit, sind eine große Unterstützung. Von allen technischen Hilfen, die die Teilhabe dieses Personenkreises fördern, ist diese menschliche Dienstleistung unersetzbar.

Es bedarf in Baden-Württemberg ein Angebot zur beruflichen Qualifizierung. Nur so wird die Nachfrage an einer solchen Assistenz für Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung gedeckt. Die LAG erwartet von der Regierung eine Finanzierung, die ausreichend und auf Dauer angelegt ist.

Die LAG fordert, dass das Recht von Taub-Blinden (TB)/Hör-Behinderten (HB) auf Assistenz gesetzlich verankert wird. Und zwar im Landesgesetz zur Gleichstellung der Behinderten.

Das Land muss die Kosten für die Assistenz unabhängig von Einkommen und dem Vermögen der Betroffenen übernehmen. Die LAG setzt voraus, dass der Betroffene zwischen Geld-, Sach- oder eine Dienstleistung wählen kann.

Die LAG geht davon aus, dass bei der Finanzierung der Assistenz folgende Gesetze als Grundlage gelten:

- Hilfe-Verordnung für die Kommunikation (KHV, Paragraph 3 und 5);
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG, Paragraph 9: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Hilfen zur Kommunikation).

Die LAG geht davon aus, dass die Finanzierung der Leistungen im öffentlichen Haushalt gesichert ist.

4. Beratung als Baustein zur Teilhabe

Seit März 2018 ist eine „Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung“ (EUTB) entstanden. Sie ist speziell für Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung. Grundlage ist das Sozial-Gesetzbuch 9 (SGB IX), Paragraph 32. Die Beratung ist in Trägerschaft der stiftung st. franziskus heiligenbronn. Den Betroffenen steht damit ein barrierefreier Zugang zu dieser besonderen Beratung zur Verfügung. Die Förderung endet zum 31. Dezember 2020. Die LAG fordert, dass das Angebot finanziell weiter gefördert wird – ohne weitere Befristung.

5. Teilhabe über Angebote zur beruflichen Bildung und einen Zugang zum Arbeitsmarkt

Die LAG fordert für Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Notwendig ist

- die Unterstützung,
- Entwicklung und
- der Ausbau

an Möglichkeiten zur beruflichen Bildung und Ausbildung. Die berufliche Rehabilitation sollte ebenfalls weiter-entwickelt werden. Der Personenkreis lernt dort die spezifischen Fähigkeiten für TB/HS. Die LAG setzt voraus, dass das Lehr- und Fachpersonal entsprechend für diesen Personenkreis geschult ist.

Die LAG unterstützt

- das bundesweite Modell-Projekt des Berufsbildungswerkes der Nikolauspflege Stuttgart und
- den Aufbau dezentraler Reha-Angebote in Deutschland.

6. Teilhabe durch geeignete Wohnformen

Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung bestimmen selbst, wie und wo sie wohnen. Das sollte in Baden-Württemberg selbstverständlich sein.

Die verantwortlichen Stellen müssen dem Personenkreis die gewünschten Wohnformen zur Verfügung stellen.

Wenn die Person es will, sollte sie im gewohnten Umfeld bleiben können. Möchte sie selbständig leben, sollte dies mit Unterstützung möglich werden. Innovative städtische (urbane) Wohnungen, die an die Bedürfnisse angepasst sind, helfen ebenfalls.

Die Anbieter von Leistungen sollen in der Lage sein, das Angebot an verschiedenen Wohnformen auszubauen. Das Land sollte diesen Einsatz zur Teilhabe mit Geld weiter fördern.

Wer Menschen mit einer TB/HS-Behinderung zuhause begleitet, sollte die notwendige Kompetenz zur Kommunikation haben. Das Fachpersonal bekommt eine entsprechende Schulung.

Das Bundesgesetz zur Teilhabe behinderter Menschen (Bundesteilhabegesetz) regelt die Finanzierung des persönlichen Bedarfs. Die Behörde ermittelt zuvor, was ein Mensch mit Behinderung individuell braucht. Die LAG erwartet, dass die Bestimmungen die Bedarfe von Menschen mit Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung berücksichtigen.

Die Dienste und Einrichtungen fördern und begleiten diese Menschen. Diese müssen für den damit verbundenen Aufwand auskömmlich finanziert werden.

7. Teilhabe durch medizinische Versorgung

Die LAG fordert, dass therapeutische und medizinische Angebote barrierefrei zugänglich sind.

Es wird unterschieden zwischen medizinisch notwendigem Hilfebedarf,

- a) der die Folgen von Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung mildert und
- b) der unter erschwerten Bedingungen aufgrund der Behinderung notwendig ist.
- c) Orientierung und Mobilität (O&M) sowie Lebenspraktische Fertigkeiten (LPF).

Die LAG fordert als Kern der Medizin-Versorgung für diesen Personenkreis eine Spezial-Klinik. Alternativ kann dies ein Zentrum zur Medizin-Versorgung sein. Sie diagnostiziert und behandelt Menschen interdisziplinär (z. B. Fachärzte für Augen und Ohren in einem Haus) nach den Krankheitsbildern, die bei TB/HB und nach der Altersgruppe typisch sind.

Kurze Erläuterung:

Zu a):

Notwendig sind spezielle Hilfsmittel. Ebenso notwendig sind Schulungen im Umgang mit diesen (siehe Punkt 2).

Die LAG fordert den barrierefreien Zugang zu Heilmitteln und Therapien wie

- Logopädie, Audiotherapie, Ergotherapie und Physiotherapie
 - mit entsprechenden taubblindenspezifischen Schwerpunkten.
- Besonders wichtig sind Angebote einer barrierefreien, psychologischen und psychiatrischen Behandlung. Sie müssen frühzeitig vorhanden sein. Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung schreitet in der Regel fort. Mit einem langfristigen und immer wiederkehrenden Bedarf an Therapien ist zu rechnen.

Zu b):

Behandlungen im Krankenhaus müssen frei zugänglich sein. Es stehen

- Assistenten für Taub-Blindheit,
- Dolmetscher und
- Begleitpersonen

bereit. Außerdem muss das Fachpersonal geschult sein.

Barrierefreiheit gilt ebenso für Behandlungen im Rahmen einer Rehabilitation oder Therapie.

Zu c):

Zwei Maßnahmen seien erwähnt:

- Es werden „Lebenspraktische Fertigkeiten“ (LPF) gefördert.
- Es gibt Kurse in Orientierung und Mobilität (O&M).

Das Fachpersonal beherrscht die barrierefreie Kommunikation. Es stehen auf Abruf Dienstleister wie Dolmetscher- oder Assistenten für Taub-Blindheit zur Verfügung.

Nach Auffassung der LAG ist das Training von LPF und Q&M einer Therapie gleichwertig. Sie fordert deshalb, dieses als notwendige Förderung anzuerkennen. Geschultes Personal, wie Lehrer zur Rehabilitation, wird vorausgesetzt.

8. Teilhabe durch einen erweiterten Kreis an Dienstleistern

Menschen mit einer Taub-Blindheit/Hörseh-Behinderung benötigen eine sehr spezielle Art der Unterstützung. Das liegt vor allem an der etwas anderen Kommunikation. Sie zu beherrschen, muss gelernt sein. Aus diesem Grund sind Dienstleistungen wie eine Nachbarschaftshilfe in der Regel nicht barrierefrei zugänglich.

Die Organisationen in der Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg leisten seit vielen Jahren wertvolle Arbeit im Sinne der Teilhabe und Förderung.

Die Organisationen sind für die Betroffenen und deren Angehörige da. Sie helfen beim Aufbau von Diensten, die die Familien entlasten. Sie fördern Selbsthilfe-Gruppen. Diese wiederum vermitteln Kenntnisse zu den Formen der Kommunikation mit den Betroffenen. Die LAG fordert daher, ihre Mitglieder als Erbringer taub-blinden-spezifischer Leistungen offiziell anzuerkennen.

9. Teilhabe durch Ausbau von Wissenschaft und Lehre

Die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Bereich TB/HS ist ein wichtiger Beitrag zur Teilhabe. Die LAG erwartet von der Landesregierung, dass die Wissenschaft gefördert und unterstützt wird. Das betrifft sowohl den Kinder- und Jugend- als auch den Erwachsenen-Bereich.

10. Teilhabe durch mehr Entlastung sowie Beratung Angehöriger

Die LAG fordert, die Rechte Angehöriger zu stärken. Das geschieht, wenn man den Nachteilsausgleich an das Merkzeichen TBI koppelt. Angehörige benötigen sehr viele Kenntnisse im Umgang mit Menschen in ihrer Familie/Verwandtschaft, die eine TB/HS-Behinderung haben. Nur so können Angehörige kompetent und psychisch gesund mit der besonderen Situation umgehen. Die LAG fordert die Übernahme der Kosten für Schulungen. Deren Themen sind

- Förderung der Kommunikation und Mobilität,
- technische Hilfen sowie
- Rechte tb/hs-Menschen.

Die LAG fordert, dass die Angehörigen entlastet und begleitet werden. Der Ausbau von Angeboten in der Betreuung ist notwendig. Es ist zwingend erforderlich, dass Angehörige an Wochenenden und in den Schulferien entlastet werden. Die Regierung muss die Finanzierung einer qualifizierten „Verhinderungs-Assistenz“ zusichern.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer „medizinischen Vorsorge“ (Kur) geschaffen werden. Dies in Anlehnung zu den Angeboten für pflegende Angehörige“ (siehe Gesetz zur Neuausrichtung der Pflege/Pflegeneuausrichtungsgesetz). Dies sollte gewährleistet sein, auch wenn eine Pflege-Bedürftigkeit nach dem Gesetz nicht vorliegt.

Juni 2020

Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg

Begriffsdefinitionen Taubblind/ Hörsehbehindert:

- Definition Deafblindinternational:
<https://deafblindinternational.easell.ru/encyclopedia-of-deafblindness/>
- Definition GFTB:
<https://www.dbsv.org/stellungnahme/gftb-definition-hoersehbehindert-taubblind.html>
- Definition AGTB:
<https://agtb-deutschland.de/wissenswertes/>

Weitere Informationen zur Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.lag-taubblind-bw.de/>

Gerne können Sie uns unter E-Mailadresse: info@lag-taubblind-bw.de kontaktieren.